

Änderungskommentar BSO 2026

Ausgabe für Vereine

Sebastian Berndt

s.berndt@afvd.de

8. Dezember 2025

Keine Haftung für Fehler oder Irrtümer! Es gilt der Wortlaut der BSO!

Diese Ausgabe stellt die wichtigsten BSO-Änderungen zusammen, die für die Arbeit in einem Verein aus Sicht der Technischen Kommission relevant sind. Vollständigkeit kann nicht garantiert werden.

§ 16

Nr. 2

- Editorisch Nummerierung eingefügt; die Voraussetzung, die für a)+b) gleichermaßen gilt, ist in c) zusammengefasst.
- Bstb. b) neu eingefügt: Jugendspieler in Vereinen, die keine Erwachsenenmannschaft haben, können nach Abschluss des Pflichtspielbetriebs wechselsperrenfrei in das ErwachsenenTeam eines anderen Vereins wechseln. Das gilt nur für genau diese Konstellation. Ein Wechsel in ein anderes Jugendteam ist genausowenig wechselsperrenfrei wie wenn der abgebende Verein einen Lizenzantrag für ein ErwachsenenTeam gestellt hatte, selbst wenn der Antrag zurückgezogen oder die Lizenz verweigert wurde.

§ 18 und § 19

Die Änderungen bezüglich der Geschlechtsbestimmung letzte Saison sollten das ganze Verfahren vereinfachen. Durch eine unglückliche Formulierung wurden sie jedoch insbesondere von Betroffenen missverstanden, die sich nun für ausgeschlossen hielten. Zusammen mit der Interessenvertretung dgti e.V. wurde eine neue Formulierung entwickelt, die das angestrebte Ziel beibehält und auch am Verfahren nur kleinere Präzisionen vornimmt.

Es bleibt weiterhin dabei, dass die Angabe auf dem Spielerpassantrag gilt und zunächst nicht hinterfragt wird. Erst nachrangig ist eine Überprüfung möglich, wenn es Beschwerden aus dem Spielbetrieb gibt.

Erste Filterstelle bleibt der Ligaobmann (die Passstelle wurde gestrichen). Er kann entscheiden, ob die Beschwerden überhaupt ausreichen, um eine solche Über-

prüfung auszulösen.

Die beiden Verfahren in der Saison 2025 wurden von Betroffenen zur Sicherstellung ihrer Spielberechtigung angestrengt. Diese wären nach Sinn und Zweck der Regelung nicht notwendig gewesen. Es ging den Betroffenen aber um die Sicherheit, die sie aus der BSO-Formulierung nicht ableiten konnten. Durch die klare Definition von Begriffen in § 18 und die Regelung in § 19 Nr. 1 sollte nun auch die Klarheit bestehen, wer unter welchen Umständen in Frauenligen spielberechtigt ist.

Im Einzelfall kann nach entsprechenden Beschwerden und einem differenzierten Verfahren dennoch ein Ausschluss ausgesprochen werden. Gedacht ist dabei aber vor allem an rechtsmissbräuchliches Verhalten.

§ 20

Nr. 3 Es stellte sich in der vergangenen Saison mehrfach die Frage, was mit dem zweiten Absatz gemeint war: Ging es um Abweichungen vom Regelspieltag (definiert in Satz 2) oder um Abweichungen von Samstag/Sonntag/Feiertag (Satz 1)?

Die Technische Kommission kam zu dem Schluss, dass Praxis und Regelung nur dann Sinn ergeben, wenn Abweichungen von Satz 1, d. h. Spiele an regulären Arbeitstagen, gemeint sind. Um weitere Unklarheiten zu vermeiden, wurde dies nun klargestellt.

§ 60

Sieht auf den ersten Blick zwar nicht nach einer rein editorischer Änderung aus, ist es aber. Durch die Ausgliederung der Wechselsperren in § 60a wurden die Fristunterscheidungen in diesem Paragraphen überflüssig, da der 1.3. nur bei den Wechselsperren relevant ist, der 1.1. hingegen nur bei der Frage nach einer Freigabe.

Beim Freigabeverfahren gab es in den beiden Zeiträumen leicht abweichende Regelungen, die zu unterschiedlicher Praxis in den Landesverbänden führten. Diese wiederum hatten zur Folge, dass bei verbandsübergreifenden Wechseln nicht immer vom abgebenden Verein verstanden wurde, warum der Spieler keine Wechsel-

sperre erhielt, weil sie doch keine Freigabeanfrage vor dem 1.3. erhalten hatten (vgl. dazu § 62).

In Bezug auf § 60 haben sich die Landesverbände auf die Mischlösung verständigt, dass eine vom aufnehmenden Verein an den abgebenden Verein gehende E-Mail die 14-Tages-Frist auslöst, wenn die aufnehmende Passstelle bei dieser Mail im CC stand. Bisher lief die Frist formal nur, wenn die Passstelle die Freigabeanforderung an den abgebenden Verein richtete, wozu sie aber überhaupt nicht verpflichtet war oder werden konnte.

Hinzu kommt der ausdrückliche Hinweis auf die Möglichkeit, dass Landesverbände auch zwischen dem 1.11. und 31.12. und/oder bei nicht verlängertem Spielerpass standardmäßig eine Freigabe fordern können. Da es sich dabei um eine Verschärfung der BSO handelt, wäre eine solche Regelung auch ohne explizite Erlaubnis rechtmäßig (manche Landesverbände praktizieren sie bereits). In die BSO aufgenommen wurde der Absatz, da diskutiert wurde, dies als Standard einzuführen. Manche Landesverbände sehen erhebliche Vorteile zum Schutz der Vereine in dieser Regelung (Stichwort „Beitragssnomaden“). Andere Landesverbände sahen hier für sich jedoch keinen Regelungsbedarf, so dass es bei dem Hinweis auf diese Möglichkeit blieb.

§ 60a

Nr. 1 Wechsel aus einer höheren Liga in eine niedrigere Liga nach dem 31.7. resultieren nun in einer längerer Wechselsperre von 5 Spielen.

Hintergrund ist, dass die Bundesligen zum Teil deutlich früher enden als untere Ligen; insbesondere bei Teams, die sich nicht für die Relegation/Playoffs qualifizieren, kommt das zum Tragen. Infolgedessen war es möglich, nach einer GFL2-Saison noch in einer unteren Liga die Wechselsperre abzusitzen und ein oder zwei Spiele zu spielen. Das führte in Einzelfällen zu deutlichen Wettbewerbsverzerrungen, insofern in den letzten Spielen teilweise komplett andere Teams auf dem Platz standen. Ergibt sich daraus ein Aufstieg in eine höhere Liga, hat das Team unter Umständen gar nicht die Spielerstärke, um in der höheren Liga konkurrenzfähig zu sein, da die Spieler, die für den Aufstieg gesorgt hatten, wieder in die Bundesliga zurückkehren und den längsten Teil der Saison dem Verein gar nicht zur Verfügung stehen können.

Mit der verlängerten Wechselsperre soll dem ein Riegel vorgeschoben werden, wie er für Wechsel aus der ELF bereits in der Vergangenheit bestand und weiterhin besteht.

Nr. 1+2 Klarstellung, dass der anzuwendende Absatz sich nach dem aufnehmenden Team richtet, nachdem

ein Regionalligateam für einen aus der Jugendmannschaft eines anderen Vereins kommenden Spieler eine Verkürzung der Wechselsperre nach Nr. 2 forderte. Ein Spieler, der einen Erwachsenenpass beantragt, ist aber kein Jugendlicher mehr. Zudem würde eine der Forderung entsprechende Praxis dazu führen, dass unterschiedliche Wechselsperren in derselben Liga zur Anwendung kämen. Schließlich würde so ein Anreiz geschaffen, dass Jugendspieler noch während ihrer Ju gendsaison in ein Erwachsenenteam wechseln. Das steht im Widerspruch zur Regelungsabsicht des § 16.

Nr. 3 Die Regelungsbefugnis von Ligaträgern soll sich nicht auf die grundsätzliche Wechselsperrenregelung beziehen, da sie dann auch die Aushebelung der Wechselsperre als solcher beinhaltete. Lediglich die Länge der Wechselsperre sowie die Fristen, falls eine Liga eine von § 23 abweichende Saison hat, sollen geändert werden können. Das war schon zuvor so intendiert. Nach Wissen der Technischen Kommission wurde die Regelung von den Ligaträgern auch so verstanden und praktiziert, insofern dürften sich aus der Änderung keine Folgen für die Praxis ergeben.

Nr. 6 Bstb. a Klarstellung, dass mit „höher“ und „niedriger“ spielenden Teams nicht nur erstes und zweites Team gemeint sind (dann hätte man genau das geschrieben), sondern auch weitere Teams wie Jugendteams, dort weiter gestaffelt nach Altersklasse, was bei überlappenden Altersklassen durchaus möglich ist und dort, wo diese angewendet werden, auch vorkommt.

Bstb. b Aus dem gleichen Grund wurde der letzte Satz von Bstb. b generischer formuliert. Neben einem Wechsel vom zweiten zum erstem Team kommt auch ein Wechsel vom Jugend- in das Erwachsenenteam in Frage, wenn die J-Regelung angewendet wird. Da diese Regelung in § 16 steht, war sie durch den vorstehenden Vorbehalt eigentlich schon abgedeckt, aber wenn sich durch eine Formulierungsänderung erreichen lässt, dass auch jemand, der dem Verweis nicht nachgeht, die Regelung dem Sinn nach verstehen kann, warum nicht. ;-)

§ 62

Durch die Umstrukturierung des § 60 in den letzten Jahren ergab sich Änderungsbedarf bei den Verweisen. Außerdem Klarstellung, dass ein Spielerpassantrag nur dann vollständig ist und die Wechselsperrenfrist gewahrt ist, wenn ausschließlich die Freigabe des abgebenden AFVD-Vereins fehlt. Andere fehlende Unterlagen, insbesondere eine fehlende fertig ausgestellte ITC, wahren die Frist nicht, zumal für internationale Wechsel die §§ 60 und 60a nur mittelbar gelten und insbesondere

die Fristen abweichen (siehe § 64).

§ 72

Nr. 1 Klarstellung, dass ein Spielerpass durch eine ausgestellte ITC ungültig wird. Das besagen bereits die IFAF-Regelungen zu internationalen Wechseln, auf die im Absatz verwiesen wird. In der Praxis ist das aber nicht jedem bekannt.

Übrigens gilt das auch bei einem eingehenden Wechsel, was mitunter dazu führt, dass abgebende ausländische Vereine einem Wechsel widersprechen, weil der Spieler seine Saison noch zu Ende spielen will. Das macht de jure später ein neues ITC-Verfahren nötig. Somit verursacht diese Unkenntnis dem aufnehmenden Verein unnötig doppelte Kosten.

Nr. 5 Aufgrund der sich plötzlich vervielfachenden Konkurrenzligen brauchte es eine generischere Formulierung statt einfach nur auf die ELF zu verweisen. Die entscheidenden beiden Kriterien zur Bestimmung, ob eine Liga von § 72 Nr. 5 abgedeckt ist, sind:

1. privatwirtschaftliche Organisation, d. h. keine Gemeinnützigkeit, insbesondere etwa wegen Gewinnerzielungsabsicht;
2. ihr Spielbetrieb verstößt gegen § 5, d. h. es geht um Spielbetrieb in Deutschland außerhalb des AFVD und von der IFAF anerkannten Ligen; mithin gilt dieser Abschnitt nicht für die NFL, auch wenn diese Spiele in Deutschland durchgeführt, da diese nach § 5 zulässig sind.

Bstb. b) Das faktische Verbot von Wechseln aus solchen Ligen nach dem 31.7. wird aufgeweicht für Spieler, die im laufenden Kalenderjahr keine Spielberechtigung in solchen Ligen hatten.

Es kam 2025 tatsächlich vor, dass ein Spieler, der 2024 bei der ELF gespielt hatte, 2025 aber noch nirgends eine Spielberechtigung besessen hatte, nach dem 31.7. einen Spielerpass beantragen wollte. Gegen solche Wechsel, die formal aufgrund der letzten Spielberechtigung immer noch internationale Wechsel aus der ELF sind, war die Regelung aber gar nicht gerichtet. Sie waren einfach nicht bedacht worden.

Bstb. d) Im Falle, dass eine solche Liga während des Spielbetriebs eine Grätsche macht, entfällt in Zukunft die Wechselperre.

Obgleich Anträge für den Entfall der ITC-Pflicht vorlagen, ist ein Entfall nicht möglich, insbesondere da jemand überprüfen müsste, ob im konkreten Einzelfall die Bedingungen für den Entfall der ITC-Pflicht vorliegen.

Damit entfällt nicht der Prüfaufwand, und für Wechsel aus diesen Ligen gilt sowieso der Gebührensatz, der

nur die Selbstkosten deckt. Dieser hätte auch für die Prüfung des Entfalls der ITC-Pflicht erhoben werden müssen. Da eine abweichende Regelung nur einen weiteren Prozess bedeutete ohne irgendjemand einen Vorteil zu bieten, ist es schlicht einfacher, die ITC-Pflicht beizubehalten.

§ 77

Was sich eigentlich von selbst versteht, muss im Laufe der Zeit #ausGründen leider explizit aufgenommen werden. Für die Neueinweisung einer Kettencrew durch den zuständigen Schiedsrichter ist in der Halbzeit schlicht keine Zeit. Kettencrewmitglieder, die sich geplant zur Halbzeit verabschieden, sind ein Organisationsversagen des Heimteammanagements. Nichtsdestoweniger können die Schiedsrichter ungeeignete Personen jederzeit austauschen, was sich mitunter auch erst während des Spiels herausstellt, etwa weil eine Person sich nicht von ihrem Smartphone fernhalten und entsprechend dem Spiel nicht folgen kann.

§ 80

Formal ist das eine gravierende Änderung, sachlich vermutlich ein editorischer Fehler im letzten Jahr. Jedenfalls ist ausgesprochen schwierig geworden und auch gar nicht notwendig, tatsächlich einen *schriftlichen* Nachweis durch einen Platzherren zu erhalten. Ob im Einzelfall die konkrete E-Mail einen Nachweis darstellt, wird weiterhin vom Ligaobmann beurteilt.

§ 83

Nr. 2 Die Pflicht zu weißen Trikots ergibt auch dann keinen Sinn, wenn das Heimteam etwa in hellgrau spielen will. Daher wird die Pflicht zu weiß auch bei ähnlich hellen Farben ausgesetzt. Am Ende geht es darum, dass beide Teams in deutlich zu unterscheidenden Farben spielen. Der gesunde Menschenverstand sagt eigentlich, dass dies bereits im Interesse der Teams selbst liegen müsste. Das Interesse, Geld zu sparen und keinen zweiten Trikotsatz zu besitzen, ist bereits seit Jahrzehnten Grund für diesen Paragraphen. Mittlerweile führen bereits „stylische“ Gründe dazu, dass Teams zwar zwei Trikotsätze besitzen, aber in ähnlicher Farbe...

§ 84

Bisher traf die BSO keine Regelung zu Ballgrößen unterhalb des Erwachsenen- und A-Jugend-Bereichs. Hier konnten die Ligaträger Regelungen treffen, mussten aber nicht. Im Tacklebereich führte das zu einer meist unproblematischen Regelungslücke, da auch das Regelwerk für die Jugend abweichende Maße erlaubte, ohne diese näher zu definieren. Im Flag-Regelwerk hingegen sind Ballgrößen für Altersklassen definiert, wenngleich bisher nur als Soll-Regelung formuliert gewesen. So oder

so entstanden rechtliche Unklarheiten.

Daher wird die bisher nur als Empfehlung vorgesehene Größentabelle in der BSO nun eine subsidiär Regelung. Das bedeutet: Trifft der Ligaträger keine explizite Regelung zu den zugelassenen Ballgrößen in seiner Liga, greifen die Vorgaben der BSO. Da viele Ligaträger tatsächlich keine Ballgrößen definiert haben, hat diese Änderung gravierende Auswirkungen.

§ 91a

- Die bisherige Formulierung führte zu Missverständnissen, auch bei Ligaobbleuten. Die bisherige Formulierung meinte, wenn der Grund für die Spielabsage im Verantwortungsbereich des absagenden Teams lag, ist die Absage immer schulhaft. Sie war mehr an die Teams gerichtet als an die Ligaobbleute.

Manche wollten daraus schließen, dass selbst eine Absage wegen Unbespielbarkeit des Platzes (§ 80) zu einer Wertung führe, weil § 91a das so sage, denn den Ligaobmann und das Gastteam erreiche die Absage ja durch das Heimteam (tatsächlich erfolgt sie aber durch den Platzherren, der den Platz sperrt, und genau so wurde das im Änderungskommentar 2024 erläutert).

Daher sah die Technische Kommission keine andere Möglichkeit als wieder auf den allgemeinen Begriff der schulhaften Absage in § 25 zu verweisen, der zwar ein Nachverfolgen des Verweises erfordert, aber rechtlich eindeutig ist.

- Aus ähnlichem Grund wird die Einschränkung, dass eine Absage mit Attesten mindestens 48 h vor dem geplanten Kickoff erfolgen müsse, gestrichen. Die Technische Kommission kann sich nicht erklären, wie sie zustandegekommen ist, da sie im Rahmen der Gesamtregelung keinen Sinn ergibt.

Auch geht der Änderungskommentar 2024 auf diese Voraussetzung nicht ein, vielmehr lässt er deutlich erkennen, dass an Absagen mit Attesten keine Änderungen vorgenommen werden sollten. Auch in den internen Unterlagen lässt sich nur erkennen, dass die Frist von 48 h auf Verlegungen bezogen wurde, nicht auf Spielabsagen mit Attesten. Insofern kann dieser Passus nur als redaktionelles Versehen verstanden werden.

§ 98

- Aus den Landesverbänden, die bis zur expliziten Verpflichtung auf den Zusatzbogen diesen nicht genutzt hatten, kam der Wunsch klarzustellen, was auf dem Zusatzbogen mindestens ausgefüllt werden muss. Der AFVD hat das Interesse, belastbare Daten ermitteln zu können, ob lizenzierte Trainer

am Spielfeldrand stehen oder nicht, um eventuellen Handlungsbedarf zu erkennen. Daher wird dem Wunsch nachgekommen, indem die Angaben zu den Coaches explizit verpflichtend gemacht werden. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass in Zukunft fehlende Angaben zu den Coaches nach § 146 Nr. 5 Bstb. c mit Geldstrafe belegt werden.

- Dabei ist aufgefallen, dass bisher nirgendwo explizit aufgeführt wurde, dass der Spielberichtsbogen unterschrieben werden muss. Es ergab sich nur mittelbar daraus, dass er ausgefüllt werden musste und das Unterschriftenfeld dazugehört.
- Rein editorisch wurde ein falscher Verweis korrigiert.

§ 105

- Die seit 2022 bestehende Regelung, dass Ligaobbleute auf das Einsenden der analogen Spielberichtsbögen verzichten können, hatte eine so durchschlagende Wirkung, dass sie nun zum Standard gemacht wird. Spielberichtsbögen müssen nur noch in digitaler Form eingesendet werden, solange der Ligaobmann sie nicht explizit anfordert. Die Heimvereine bleiben zur Aufbewahrung der Bögen mindestens bis zum Jahresende verpflichtet.
- Darüber hinaus wird die Form der Einsendung näher spezifiziert. Spielberichtsbögen müssen *eingescannt* werden. Reines Abfotografieren ist nicht zulässig. Hintergrund ist die Dateigröße. Fotos ergeben unnötig große Dateien, die Speicherplatz blockieren. Das mag für den einzelnen Verein kein Problem sein, für einen Landesverband, der alle Spielberichtsbögen aller Spiele erhält und ablegen muss, kostet das bares Geld – oder den Aufwand, die Dateien nachträglich runterzurechnen. Entsprechend geht es eher um die Dateigröße als die Art, wie sie entstanden ist. Also auch eine übermäßig große Datei, weil mit zu hoher Auflösung eingesannt wurde, ist unzulässig. Alles was über wenige MB hinausgeht, darf als zu groß betrachtet werden.
- Schließlich müssen die Bögen zu *einer* PDF-Datei zusammengefügt werden. Zwei oder mehr Dateien erhöhen den Aufwand immens, insbesondere wenn später die Bögen eines früheren Spiels wieder zusammengesucht werden müssen. Dieses Problem lässt sich zwar sowohl durch Zusammenfügung seitens des Empfängers oder durch sprechende Dateinamen mit eindeutiger Struktur lösen, ist aber dennoch eine unnötige Arbeit durch mehrere Empfänger anstelle des einen Absenders.
- Fazit: Wer mehrere große Dateien verschickt, ist insofern rücksichtslos, als er sich Arbeit spart, die

er anderen aufbürdet.

- Rein editorisch wurde ein fehlerhafter Verweis korrigiert.

§ 126a

- Fehlerhafte Verweise korrigiert.
- Die Überprüfungsfrist wurde von variabel „dritter Tag nach dem Spiel“ fix auf den Dienstag nach dem Spiel gelegt. Dies dient der Gleichbehandlung der Teams, da Teams, die am Sonntag gespielt hatten, erst einen Tag später das Ergebnis einer Überprüfung erfuhren als die, die am Samstag gespielt hatten. Wichtig war vor allem, dass in der Regel ein Werktag zwischen Spiel und Überprüfung liegt, da am Sonntag die Mitglieder der Kommission selbst auf dem Feld stehen können.
- Außerdem soll nun sowohl gleich zu Beginn der Überprüfung als auch sofort nach der Entscheidung der betroffene Verein durch die Kommission informiert werden. Rechtsgültig ist zwar nur die Mitteilung durch den Ligaobmann, d. h. Einsprüche sind beim Ligaobmann einzureichen (und bei Sperren bis zu einem Spiel sowieso unzulässig); jedoch kam es insbesondere bei No-Call-Überprüfungen zu unangenehmen Überraschungen, die durch wenig Aufwand bei der Kommunikation verhindert werden können.
- Analog zur Entscheidung am Dienstag statt am dritten Tag erfolgt die Mitteilung durch den Ligaobmann nun auch fix am Mittwoch statt am vierten Tag.

§ 146

Nr. 3 Es fiel auf, dass mangelhafter Platzaufbau sehr unterschiedlich ausfallen kann – vom Fehlen der Yardmarkierungstäfelchen über das der Neun-Yard-Markierungen bis hin zu nur 5 Yard großen Endzonen –, aber alle Mängel gleichermaßen mit 200 € bestraft werden müssten, was bei den Täfelchen zu viel, bei zu kurzen Endzonen fast zu wenig ist. Oder man müsste gleich das Spiel umwerten (mit all dem Rattenschwanz der nach § 131 folgt), was in den allermeisten Fällen übertrieben erscheint. Jedenfalls konnte sich niemand an eine Spielumwertung wegen mangelhaftem Platzaufbau erinnern. Entsprechend wurde die Geldstrafe als Strafrahmen von 50 bis 400 € gefasst und ins Ermessen der zuständigen Stelle gestellt.

Nr. 4

- „Fehlende Angaben“ ergänzt.
- Analog zu Nr. 3 mehr Ermessensspielraum für die zuständige Stelle geschaffen.

Nr. 26

Bstb. a+b Durch die besondere Regelung von Bstb. c für Ligen mit Mindestspielstärke über 25 ergab sich die Frage, wofür Bstb. a und b gelten. Die Logik sagt, dass diese für alle allgemeinen Fälle, aber nicht für den spezielleren Fall von c gelten. Der gesunde Menschenverstand ergänzt, dass sonst die Unterschreitung der 25 (bis wohin trotzdem noch ein reguläres Ligaspieldurchgeföhrt werden kann) billiger wäre, als ein reguläres Spiel durchzuföhren, wo bereits 3 fehlende Spieler teurer wären als das Freundschaftsspiel. Für die Zukunft also nun klargestellt.

Bstb. d Es gibt bereits seit längerem Ligen, in denen die maximale Spielerzahl auf dem Spielberichtsbogen niedriger angesetzt ist als die 50 im Regelfall, die zugleich die Zeilenzahl auf dem Formular darstellt. Nirgendwo war aber geregelt ob und wie mit einer Überschreitung der Zahl umgegangen werden soll. Insbesondere mit Blick auf die GFLW2, in der die Maximalspielerzahl nun auf 27 am Spieltag festgelegt wurde, und der Erfahrung, dass nicht alle bei solchen Spielen eingesetzten Schiedsrichter sich der besonderen Regelungen der Liga bewusst sind, brauchte es eine Sanktionsmöglichkeit im Nachgang.